

Freigabe selbständige Tätigkeit

Eine Definition von Selbständigkeit gibt es im Insolvenzrecht nicht.

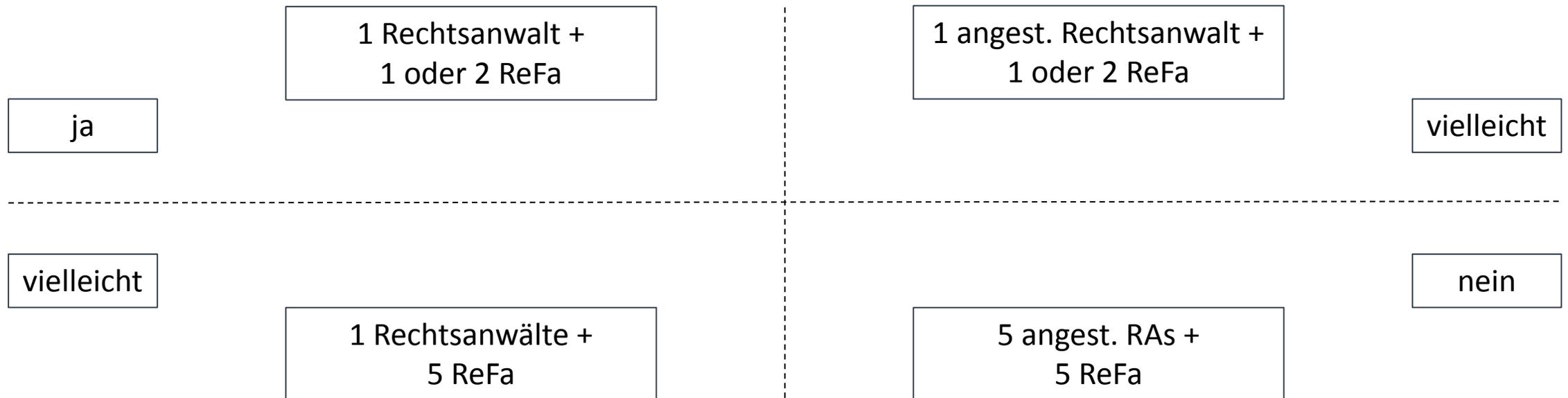
Man könnte sagen, dass derjenige selbständig tätig ist, der im Wesentlichen sein Einkommen durch seine eigene Arbeitsleistung erzielt und nicht bei einem anderen angestellt ist.

	Arbeitnehmer	Kleinstbetrieb	Unternehmer
Eigene Arbeitsleistung	ja	ja	ja
nicht angestellt	nein	ja	ja
Im Wesentlichen	ja	ja	nein

Freigabe selbständige
Tätigkeit

Die Grenze der selbständigen Tätigkeit kann nicht 100% bestimmt werden.

Zur Orientierung schaut man, wie das typische Bild eines Selbständigen in der jeweiligen Branche aussieht.



Art 12 GG: Berufsfreiheit

Jeder darf jede erlaubte Tätigkeit ausüben.

§ 35 II InsO: Freigabe der selbständigen Tätigkeit

Varianten:

- 1) Einfache = bedingungslose Freigabe
- 2) Modifizierte = Freigabe gegen Zahlung

§ 34ff GewO u.a.: Gewerbeuntersagung

Gewisse Berufe dürfen in der Insolvenz nicht selbständig ausgeübt werden:

1. Rechtsanwalt
2. Steuerberater
3. Makler
4. Finanzberater
5. Bewachungsgewerbe

§ 295 II InsO: Fiktive Tätigkeit

Der Selbständige muss die Gläubiger so stellen, als würde er einer angemessenen Tätigkeit nachgehen.

Bemessungskriterien

- 1) familiäre Situation
- 2) gesundheitliche Situation
- 3) Ausbildungsstand und Berufserfahrung
- 4) Unterhaltspflichten

Belohnung

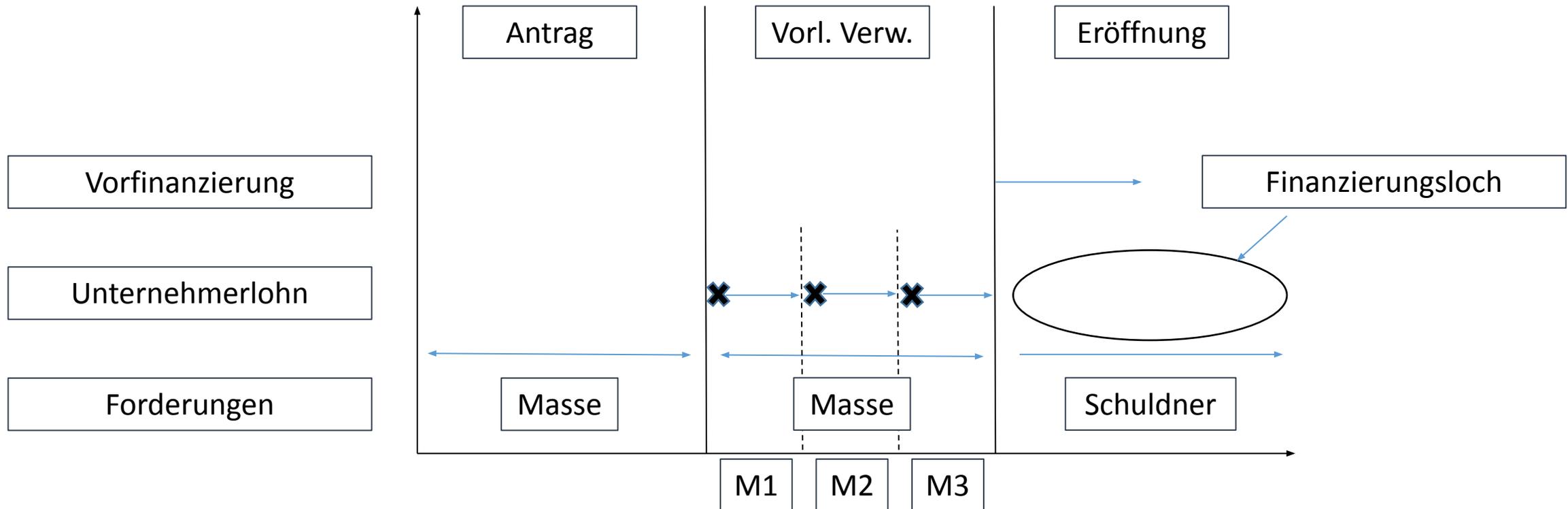
- 1) Er darf alle Gewinne behalten
- 2) Bei Verlusten kann er von der Zahlungspflicht befreit werden.

Berechnung

- 1) Vergleichsgehalt Branche
- 2) Normale Berechnung Lohnpfändung

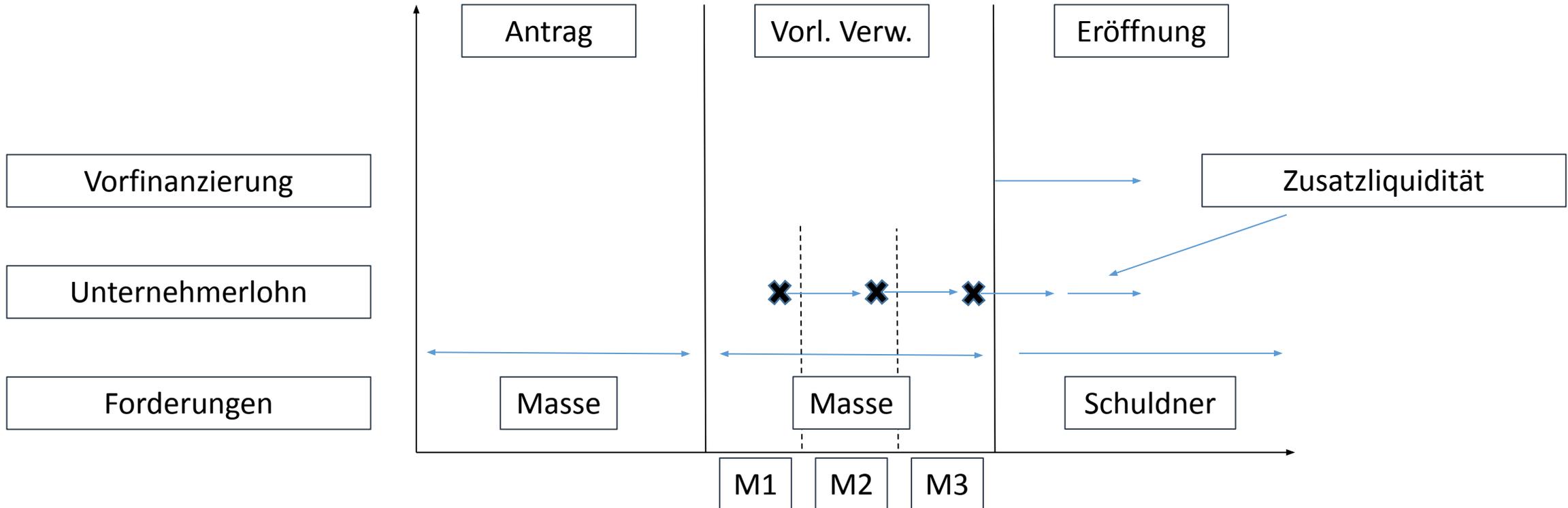
§ 295 II InsO: Fiktive Tätigkeit

Der Selbständige muss die Gläubiger so stellen, als würde er einer angemessenen Tätigkeit nachgehen.



§ 295 II InsO: Fiktive Tätigkeit

Der Selbständige muss die Gläubiger so stellen, als würde er einer angemessenen Tätigkeit nachgehen.



Freigabe selbständige
Tätigkeit

Rechtsverhältnis nach der Freigabe

Nach der Freigabe sieht die rechtlichen Verhältnisse so aus:

